



Antrag zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Maßnahmen zur Ressourceneinsparung in privaten Haushalten in Asbach-Bäumenheim

zu fördernde Anlage:

- Solaranlage zur Brauchwassererwärmung***
- Photovoltaikanlage***
- Energie-, Wärme- und Förderberatung***
- Regenwassernutzungsanlage und Zisterne***
- hocheffiziente Umwälzpumpe***
- Anschluss örtliches Nahwärmenetz***
- Kleinst-Windkraftanlage***
- Kleinst-Photovoltaikanlage***
- Wallbox***
- versickerungsfähige Hofeinfahrt***
- Rigolenversickerung***
- Lastenrad***

Adresse des Grundstücks auf/in dem das Förderobjekt errichtet/installiert werden soll

.....
(Name, Vorname)

.....
(Strasse)

.....
(Telefon, E-mail-Adresse)

Adresse bei abweichendem Wohnort:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Strasse)

.....
(Ort)

Bankverbindung:

Bankinstitut:

IBAN:

Ausführende Fachfirma:
(Bitte Rechnung als Anlage beifügen!)

Ausführungszeitraum:
(Monat / Jahr)

Förderrichtlinien:

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim bietet privaten Grundstückseigentümern in Asbach-Bäumenheim ein nachhaltiges Förderprogramm an.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.01.2024 wurden die allgemeinen Fördervoraussetzungen definiert.

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften oder Mieter eines Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäude oder Gebäudeteils, auf oder in dem der Fördergegenstand errichtet, durchgeführt oder eingebaut werden soll. Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Solarthermieanlage

Die Solarthermieanlage muss der Warmwasserbereitung und / oder Raumheizung im Wohngebäude dienen.

Nicht förderfähig sind gebrauchte Anlagen oder Anlagenteile. Von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen sind Eigenbauanlagen sowie Anlagen die nicht zur Warmwasserbereitung für das Gebäude bestimmt sind (z.B. Schwimmbadabsorber)

Der Förderbetrag beträgt pauschal **350,00 €** für die Handwerkerleistungen.

2. Photovoltaikanlage auf Dachflächen

Gefördert werden ausschließlich PV-Module einschließlich Wechselrichter.

Mit dem Förderantrag ist die Anmeldebestätigung sowohl vom Netzbetreiber als auch von der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Bei Mietgebäuden bedarf es zusätzlich der Vorlage der Genehmigung durch den Eigentümer.

Der Förderbetrag beträgt - bis 10 kWp **500,00 €**
- bis 20 kWp **1.000,00 €**
- bis 30 kWp **1.500,00 €**

3. Hocheffiziente Umwälzpumpe

Förderfähig ist der Austausch von alten, ineffizienten durch hocheffiziente Umwälzpumpen, die im Rahmen der Heizungsoptimierung durch einen Handwerksbetrieb ausgetauscht werden. Der Förderbetrag gilt pauschal für die jeweilige Heizungsanlage.

Nicht förderfähig sind Umwälzpumpen, die Bestandteil der erstmaligen Installation der Heizungsanlage sind (z.B. bei neu errichteten Wohngebäuden)

Der Fördersatz beträgt pauschal **50,00 €**.

4. Anschluss an das örtliche Nahwärmenetz („Zukunftsförderung“)

Antragsberechtigt sind die Anschluss Teilnehmer eines Grundstücksanschlusses an das örtliche Nahwärmenetz. Ein Anspruch auf Förderung entsteht nach Abschluss des Wärmelieferungsvertrages und Aufnahme der Wärmebelieferung.

Der Förderbetrag beträgt pauschal **450,00 €**.

5. Regenwassernutzungsanlage und Zisterne

Gefördert werden Anlagen, die wesentlich zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser in das gemeindliche Kanalnetz beitragen. Dazu zählen unterirdisch installierte Regenwassernutzungsanlagen und Zisternen mit einem Fassungsvermögen von min. 4.000 Litern. Regentonnen und sonstige bewegliche Auffangbehältnisse sind nicht förderfähig.

Die Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage ist der Gemeinde und dem Gesundheitsamt dann anzuzeigen, wenn ein Anschluss an einzelne häusliche Verbrauchsstellen beabsichtigt ist (z.B. Toilette, Waschmaschine). In diesem Fall sind die Bestimmungen der TrinkwV (*Trinkwasserverordnung*), der AVBWasserV (*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser*) sowie die einschlägigen technischen Vorschriften zu beachten. Eine Missachtung der o.g. Vorschriften kann die Gemeinde zur Einstellung der Versorgung berechtigen.

Eine direkte Verbindung einer Regenwassernutzungsanlage mit der gesamten Hausinstallation, der Missachtung der Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt sowie des Nichtbeachtens der Kennzeichnungspflicht für Leitungen und Entnahmestellen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bzw. bei fahrlässigem Verhalten mit einem Strafverfahren belegt werden kann. Die Gemeinde ist auch berechtigt, eine gesonderte Gebührenvereinbarung mit dem Antragsteller abzuschließen, wenn der Haushalt nicht mehr den gesamten Wasserbedarf über den Trinkwasserversorger bezieht.

Die Förderung beträgt 10 % der Anschaffungskosten, jedoch max. **350,00 €**.

6. Kleinst-Photovoltaikanlage (Balkonkraftwerk oder Minisolaranlage)

Gefördert werden nur Plug and Play-Solaranlagen mit einer Gesamtnennleistung des Wechselrichters bis maximal 800 Watt pro Wohneinheit. Mit dem Förderantrag ist die Anmeldebestätigung von der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Bei Mietwohnungen bedarf es zusätzlich der Vorlage der Genehmigung durch den Eigentümer.

Die Förderung beträgt 10% der Anschaffungskosten jedoch max. **200,00 €**.

7. Energie-, Wärme- und Förderberatung

Die Förderung beträgt 20% der Beratungskosten jedoch max. **100,00 €**.

8. Kleinst-Windkraftanlage

Bitte beachten bei freistehenden Anlagen: Bayerische Bauordnung Art. 57, Abs. 1, Nr. 3 Buchstabe b (nur bis zu 10 m Höhe verfahrensfrei).

Die Förderung beträgt 20% der Anschaffungskosten jedoch max. **300,00 €**.

9. Wallbox

Die Förderung beträgt pauschal **100,00 €**.

10. versickerungsfähige Hofeinfahrt (Mindestfläche 30m²)

Nachweis eines zertifizierten und versickerungsaktiven Ökopflasters mit einer Versickerungsleistung von 270 l/s und Herstellen der Pflasterfläche ohne Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalsystem.

Die Förderung beträgt pauschal **250,00 €**.

11. Rigolenversickerungen (ohne Anschluss an den Regenwasserkanal, Mindestlänge 5,0m)

Die Förderung beträgt pauschal **100,00 €**.

12. Lastenrad

Gefördert werden neue und gebrauchte Lastenräder.

Die Förderung beträgt pauschal **250,00 €**.

Die Auszahlung der genannten Fördermaßnahmen erfolgt ausschließlich nach Vorlage der Schlussrechnung eines anerkannten Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebes, bzw. Kaufvertrages.

Sofern Fördermittel über andere Förderstellen beantragt werden, sind die Voraussetzungen bzw. Förderrichtlinien der jeweiligen Förderstelle zu beachten. Unter Umständen kann eine Teilrückzahlung einer bereits ausbezahlten Förderung gefordert werden, sofern gegen das Kumulierungsgebot verstoßen wird.

Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026. Der Antrag mit Rechnung kann bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der Gemeinde eingereicht werden. Das Förderprogramm ist mit einer Summe von 50.000 € / Jahr gedeckelt. Nicht mehr berücksichtigte Anträge können im nächsten Folgejahr erneut gestellt werden.

Asbach-Bäumenheim, den

.....
Unterschrift des Antragstellers

Wird von der Gemeinde ausgefüllt:

Antrag geprüft und freigegeben am:

an Kasse: auszahlender Förderbetrag:

Bauamt